

Bücherbesprechungen

Karl Barth: Christengemeinde und Bürgergemeinde. Ev. Verlag Zollikon. Heft 20 der «Theologischen Studien». Fr. 2.50.

Diese Studie gibt sich als Auslegung des 5. Satzes der Theologischen Erklärung von Barmen, an der der Verfasser massgebend mitbeteiligt war. Sie handelt von der politischen Aufgabe der Kirche im Staat. Barth wählt die Ausdrücke «Christengemeinde und Bürgergemeinde», um anzuzeigen, dass wir es da und dort nicht nur mit Institutionen, sondern mit Menschen zu tun haben, die zu gemeinsamen Aufgaben in einem «gemeinen Wesen» zusammengefasst sind.

Dass der Staat nach «göttlicher Anordnung» in der «noch nicht erlösten Welt» seine bestimmte Aufgabe habe, wird mit Nachdruck betont. Nicht im Gegensatz zur Barmer Erklärung, aber über ihren Wortlaut hinaus gibt Barth auch dem Staat eine christozentrische Begründung. Um das eine Zentrum, Christus, liegt ein engerer Kreis, die Kirche, und ein weiterer Herrschaftskreis, der Staat. Von diesem Zentrum her, das mit Kol. 1, 16 f, Röm. 8, 37 f und Mt. 28, 18 begründet wird, sollte man nun eigentlich erwarten, dass (bei vollem Wissen um die Problematik aller Verwirklichungen) doch der christliche Staat, die um ihr Zentrum wissende Bürgergemeinde, als Aufgabe aufgestellt würde. Das wird aber ausdrücklich abgelehnt (S. 14). Die Bürgergemeinde als solche ist geistlich blind und unwissend. Da sie kein allen gemeinsames Bewusstsein ihres Verhältnisses zu Gott hat, kann man in ihren Angelegenheiten weder an das Wort noch an den Geist Gottes appellieren (S. 5). Aber auch die unwissende, die neutrale, die heidnische Bürgergemeinde ist im Reiche Christi (S. 18). Sucht man in Barths Ausführungen nach der Bedeutung dieser christozentrischen Begründung des Staates, so wird lediglich festgehalten, dass er ein Instrument der göttlichen Gnade und Geduld ist und im Dienst «der Vorsehung und des Heilsplans Gottes» steht (S. 10), und dass es auch im blinden Staat zu richtigen theoretischen und praktischen Erkenntnissen und Entscheidungen kommen kann (S. 35). Es scheint mir, wenn man den Staat betont christologisch und nicht nur (wie etwa Brunner) schöpfungsmässig begründet (wobei Brunner auch weiss, dass der Schöpfergott kein anderer als der Vater Jesu Christi ist), dann kann man dem theokratisch-christlichen Staat als letztem Zielpunkt eigentlich nicht ausweichen.

Wie aber beteiligt sich die Christengemeinde an der Aufgabe der Bürgergemeinde? Sie tut das im Sinn der Unterordnung, was nicht heisst: blinder Untertanen- und Jawohlgehorsam, sondern: Mitverantwortung für die Sache der Bürgergemeinde. Sie unterscheidet dabei zwischen dem rechten und dem unrechten Staat. Die Linie dieser jeweiligen Entscheidungen bestimmt sie nicht durch einen Rückgriff auf die problematische Instanz des sogenannten Naturrechts, wobei zugleich zugegeben wird, dass die über ihr eigenes Zentrum (Christus) unwissende Bürgergemeinde keine andere Wahl hat, als von einer jeweils als Naturrecht ausgegebenen Konzeption als Instanz zu denken. Wollte aber die Christengemeinde sich ihr angleichen, so wäre sie nicht mehr Salz und Licht in diesem weiteren Kreise (S. 17). Die Kirche «erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und der Regierten» (Barmer These 5). Wir fragen: Wie kann die als solche unwissende und blinde Bürgergemeinde an etwas «erinnert» werden, woran sie (nach Barths Definition) gar keine Erinnerung haben kann? Liegt diesem Ausdruck «sie erinnert» im Barmer Bekenntnis am Ende doch irgend eine christliche Naturrechtsauffassung von einer Uroffenbarung zu Grunde, die aus einer dämmernden Ahnung durch ein Erinnertwerden wieder ins klare Bewusstsein steigt? Barth braucht das Wort «sie erinnert» unbedenklich, ohne sich über die theologische Verdächtigkeit dieses Wortes seiner Konzeption gegenüber überhaupt auszusprechen.

Worin besteht aber dieses Erinnern? Sie mutet dem Staat nicht etwa einen Ausbau zum Reich Gottes zu, hingegen hält sie «das politische Wesen», da es ja auch zum Reiche Christi gehört und darum keine Eigengesetzlich-

keit hat, für gleichnisfähig und zugleich gleichnisbedürftig der Gerechtigkeit des Gottesreiches. Die Kirche betätigt ihre politische Mitverantwortung, indem sie aus ihrem eigenen (geoffenbarten) Wissen ums Gottesreich heraus in ihren jeweiligen Entscheidungen eine solche Gestaltung der Bürgergemeinde anstrebt, die soviel als möglich Gleichnis und Reflex des Gottesreiches wäre.

Die Aufzählung solcher gleichnishafter Hinweise (Erinnerungen) aufs Reich Gottes gehört zum allerwertvollsten in Barths Schrift. Von biblischen Voraussetzungen aus wird gefordert, dass die Christengemeinde den Menschen vor die Sache setze, gegen Tyrannei und Anarchie das Recht verfechte, für soziale Gerechtigkeit einstehe. Weiteres sei nur in Stichworten genannt: Freiheit, Verantwortung, Gleichheit, Gewaltentrennung, Gegen alle Geheimpolitik aber Für das freie Wort, Gewaltanwendung nur als ein Dienst am Recht, Bereitschaft zur Verständigung und Zusammenarbeit im grösseren Kreis. Friedenspolitik bis an die Grenze des Möglichen, aber (in Analogie zum Zorn Gottes) auch Strafiustiz, je nach dem «bewaffnete Erhebung gegen ein bestimmtes, unrechtmässig gewordenes Regiment bis zum Verteidigungskrieg gegen die von aussen kommende Bedrohung des rechten Staates», wozu u. U. die Christengemeinde sogar anregen muss (S. 33). Es geht da nicht um ein System, sondern um eine in prophetischer Erkenntnis gesehene konstituierliche Richtung, in der man nicht Alles und Jedes begründen und ableiten kann. Diese Linie fordert nicht notwendig die Demokratie, die ja auch zu Tyrannei oder Anarchie entarten kann, sie hat aber doch die stärkste Neigung zur demokratischen Bürgergemeinde freier Völker.

Was Barth zum Schluss gegen eine christliche Partei sagt, der gegenüber er eigentlich «eine einzige, alle andern ausschliessende Staatspartei, deren Programm mit der umfassend verstandenen Aufgabe des Staates (unter Ausschluss aller Sonderideen und Sonderinteressen) identisch sein müsste» als politische Entsprechung der Kirche im Staat fordern müsste, gehört meines Erachtens zum Schwächsten in dieser Schrift, da er hier nicht mit den in der Freiheit gegebenen Möglichkeiten rechnet. Freilich wäre das Handeln einer christlichen Partei scharf vom Handeln der Christengemeinde als Ganzer zu unterscheiden, und was Barth gegen Parteiversteifungen sagt, behält sein Recht. Aber könnte nicht gerade eine christliche Partei ein solches mit der richtigen Aufgabe des Staates zusammenfallendes Programm haben? Ist es ein verwerfliches Sonderinteresse, wenn ihr in besonderer Weise an der Christlichkeit der Bürgergemeinde, die über ihr Zentrum Christus nicht mehr unwissend wäre, gelegen ist, wenn sie beispielsweise für die christliche Schule eintritt? Müssten wir nicht lauter christliche Parteien wünschen? Wäre nicht eigentlich eine christliche Bürgergemeinde ein letztes Analogon zum Reiche Gottes? Ich frage das theologisch. Die Christlichkeit müsste ja nicht nur in der Existenz «feiner, frommer Menschen» bestehen, die trotzdem eine fatale Politik à la Bismarck trieben (S. 42), sondern in solchen, die auch richtig politisch urteilten.

Ich komme wieder auf die theokratische Linie, die ich als die eigentliche Konsequenz der Barthischen Praemissen empfinde, und die doch von Barth selber nicht ausgezogen wird. Wenn man das aber nicht will — und es gibt gewichtige Gründe hiefür — dann sehe ich nicht ein, warum man nicht doch in der Art von Brunners «Gerechtigkeit» sich um ein christlich verstandenes Naturrecht mühen soll.

Die ausführliche Besprechung dieser Barthischen Schrift will trotz allen Fragen ins Licht setzen, dass wir es mit einer bedeutsamen Studie zu einer brennenden Angelegenheit zu tun haben.

Hermann Grossmann